



BAADER KONZEPT

Stadt Wassertrüdingen

MISCHGEBIET „WESTLICH DER ALTENTRÜDINGER STRAÙE“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gunzenhausen, den 07.09.2020

Aktenzeichen: 19198-1



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Stadt Wassertrüdingen	Marktstraße 9 91717 Wassertrüdingen
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	Dipl. Ing. J. Zippold	
Projektbearbeitung:	Dipl. Ing. J. Zippold	
GIS:	K. Weberndörfer	
Datei:	z:\az\2019\19198- 1\gu\sap\200907_sap_garagenanlagen_wassertrüdingen_abgabe.doc	
Aktenzeichen:	19198-1	



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlage	5
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
1.5	Projektwirkungen	7
1.5.1	Baubedingte Projektwirkungen	7
1.5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
1.5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
2.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)	9
2.3	Erforderliche Maßnahmen, die Biotope ersetzen, in denen streng geschützte Arten Lebensräume aufweisen	10
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	10
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
3.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.1.2.1	Säugetiere ohne Fledermäuse	11
3.1.2.2	Fledermäuse	12
3.1.2.3	Kriechtiere (Reptilien)	15
3.1.2.4	Lurche (Amphibien)	16
3.1.2.5	Fische	17
3.1.2.6	Libellen	17
3.1.2.7	Käfer	17
3.1.2.8	Schmetterlinge (Tagfalter, Nachtfalter)	18
3.1.2.9	Weichtiere (Schnecken, Muscheln)	18
3.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
3.2.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	19
3.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	20
4	Fazit	23



5	Literatur und Quellen	24
---	-----------------------------	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen	23
------------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der potentiellen Fledermausquartiere	13
--------------	---	----

Anhänge

1. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wassertrüdingen plant in direktem Anschluss an das Wohngebiet „Lehenfeld“ die Errichtung einer Garagenanlage. Die Garagen dienen hauptsächlich den Bewohnern der angrenzenden Siedlung. Zusätzlich zu den geplanten Garagenanlagen wird eine bestehende Maschinenhalle mit in den Geltungsbereich einbezogen. Für diese Halle ist eine Umnutzung als Unterstellmöglichkeit für Wohnmobile geplant. Auf einer weiteren Teilfläche im Norden des Geltungsbereichs ist eine Fläche zur Errichtung eines Wohnhauses geplant.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten abschätzen zu können, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung benötigt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlage

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf Grundlage von vorhandenen und neuen Datenerhebungen erstellt. Es wurden Geländeerhebungen durchgeführt.

Folgende Datenerhebungen liegen zugrunde:

- Aufnahme von Bäumen mit Habitatpotential, insbesondere für Fledermäuse
- Kartierungen zur Aufnahme des Vogelbestandes im Jahr 2020 (16.03.20, 8.00 bis 11 Uhr; 21.04.20, 7.40 bis 8.30 Uhr, 19.05.20, 7.30 bis 8.30 Uhr; 19.06.20, 7.30 Uhr bis 8.45 Uhr).
- Aufnahme von Biotopen gemäß dem Leitfaden zum Bauen im Einklang mit der Natur (StMLU 2003).
- Bayerische Artenschutzkartierung
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerische Biotopkartierung (Flachland)
- Standardwerke zur Fauna in Bayern.



Die Literatur, die für die Beurteilung der Verbreitung und der Empfindlichkeit der Arten herangezogen wurde, ist im Literaturverzeichnis aufgeführt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die im Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung" (Stand 08/2018).

Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns stammen aus den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2020).

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppen wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der bekannten Vorkommen in Bayern und im Untersuchungsraum sowie der Lebensraumansprüche und Wirkungsempfindlichkeit der Arten beurteilt (vergleiche Anhang 1). Hierfür wurden für nicht kartierte Artengruppen (z.B. Käfer, Schnecken, Schmetterlinge) die Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und die Bayerische Artenschutzkartierung des vom Vorhaben betroffenen Landkreises (Landkreis Ansbach) ausgewertet. Es wurde anschließend geprüft, ob die für die TK genannten Arten im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume finden. Als Grundlage zur Bewertung der Betroffenheit der kartierten Artengruppe Vögel werden die Kartierungsergebnisse herangezogen. Bei der Begehung vorkommende Beibeobachtungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Vögel mit ähnlichen Lebensraumansprüchen (z.B. Gehölze, Röhrichte) und mit geringer (Vorwarnliste RL BY und/oder RL D) bzw. keiner Gefährdung werden zu einer Gilde zusammengefasst, da die Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese Vögel identisch sind.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Stadt Wassertrüdingen plant in direktem Anschluss an das Wohngebiet „Lehenfeld“ die Errichtung einer Garagenanlage. Die Anlage beinhaltet ca. 70 Garagen und dient hauptsächlich den Bewohnern der angrenzenden Siedlung. Zusätzlich zu den geplanten Garagenanlagen wird eine bestehende Maschinenhalle mit in den Geltungsbereich einbezogen. Für diese Halle ist eine Umnutzung als Unterstellmöglichkeit für Wohnmobile geplant. Auf einer weiteren Teilfläche im Norden des Geltungsbereichs ist eine Fläche zur Errichtung eines Wohnhauses geplant. Westlich und um das Wohnhaus herum sind die Kompensationsmaßnahmen geplant.

Der Geltungsbereich liegt im Nordosten von Wassertrüdingen, östlich der „Lehenfeld – Siedlung“, westlich der „Nordosttangente“ und nördlich des Umspannwerkes der Main-Donau Netzgesellschaft. Im Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Das Plangebiet wird im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet befinden sich neben Ackerflächen mehrere einreihige Hecken, eine Maschinenhalle sowie ein kleiner Streuobstbestand innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches.

Die Größe des Plangebietes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 1,36 ha und umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 2531 (teilw.), 2530/2 (teilw.), 2578/4 und 2630/6 der Gemarkung Wassertrüdingen.

1.5 Projektwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

1.5.1 Baubedingte Projektwirkungen

Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (BE-Fläche) und Baufeld.
- Bodenumlagerungen und –verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport.
- Visuelle Wirkungen der Baustelle einschließlich der Bauarbeiter und Fahrzeugbewegungen: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist.
- Verunreinigung von Grundwasser, Oberflächenwasser und Böden bei unsachgemäßer Handhabung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Schmieröle, etc.).

1.5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Wirkungen sind folgende:

- Flächenbedarf für Garagenanlagen, Zufahrtswegen, Wohnhaus, etc.
- Verlust von potentiell für Fledermäuse und Vögel geeignete Brutbäume mit Höhlen (älterer Obstbaumbestand).
- Visuelle Wirkungen der Gebäude: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist.

1.5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen sind folgende:

- visuelle und akustische Störwirkungen durch menschliche Aktivität.

2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vögel:

- Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutsaison (d.h. gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG kein Gehölzschnitt im Zeitraum vom 01. März bis 30. September) zur Vermeidung der unmittelbaren Schädigung von Brutstätten.

Fledermäuse:

- Rodungsbeschränkung: Fällung der fünf Quartierbäume nur im Oktober
Bäume, die als Quartier für Fledermäuse dienen können, dürfen nur im Oktober gefällt werden. Damit lassen sich Beeinträchtigungen während der besonders kritischen Phasen der Jungenaufzucht und des Winterschlafes von Fledermäusen vermeiden. Der Zeitpunkt liegt auch innerhalb des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums zum Schutz der heimischen Vogelwelt.
- Verschluss von Baumhöhlen mit potentieller Eignung als Fledermausquartier
Die Baumhöhlen werden vor der Fällung durch eine über dem Einflugloch befestigte Folie verschlossen. Fledermäusen wird durch die speziell angebrachte Folie das Verlassen des Quartiers ermöglicht, beim Anflug jedoch die Landung am Höhleneingang verhindert. Die Befestigung der Folie muss mindestens eine Woche vor dem geplanten Fällzeitpunkt angebracht werden, um sicher sein zu können, dass alle Tiere bei der Fällung ausgeflogen sind. Das Anbringen der Folie darf nur von einer fledermauskundigen Person durchgeführt werden (KOORDINATIONSSTELLE FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2011).
- Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung
Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV-armen Lichtspektren (z.B. LED, Natriumdampf, Niederdrucklampen) zugelassen. Laut einer aktuellen Veröffentlichung sind LED mit warmweißer Lichtfarbe (ca. 3000 K) am günstigsten (VOITH, HOIß 2019). Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden.



Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten. Bei der Installation von Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Beleuchtung der Außenanlagen sollten grundsätzlich auf die unter Sicherheitsaspekten unbedingt notwendige Flächen und Wege und die dort notwendige Lichtintensität begrenzt werden. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Flächen sollte vermieden werden. Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes dürfen nicht direkt beleuchtet werden. Durch die Maßnahmen werden weniger Insekten, die die Nahrung der Fledermäuse darstellen, in das Dorfgebiet gelockt. Außerdem werden die Störwirkungen auf Fledermäuse durch Beleuchtung auf ein verträgliches Maß reduziert.

Bei der Prognose der Auswirkungen werden diese Maßnahmen berücksichtigt. Für andere Tier- und Pflanzenarten sind keine Maßnahmen notwendig.

2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von beeinträchtigten Lebensräumen sind vorgesehen:

- Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren (je verlorenem Habitatbaum 1 x Flachkasten, 1 x Höhlenkasten)
Aufhängen von Fledermauskästen als Ausgleich für die fünf künftig zerstörten potentiellen Quartiere. Pro gerodetem potentiell Quartier erfolgt das Aufhängen von einem qualitativ hochwertigen Fledermausflachkasten sowie einem Fledermaushöhlenkasten. Es müssen daher insgesamt 5 Flachkästen und 5 Höhlenkästen aufgehängt werden. Die Fledermaus-Höhlenkästen sollten in kleinen Gruppen von 3- 5 Stück an geeigneten Bäumen an Waldrändern, Lichtungen, baumreichen Gärten oder entlang von Fließgewässern aufgehängt werden. Für die Fledermauskästen sollten Standorte gewählt werden, die sich in der Nähe der zerstörten Fledermausquartiere befinden. Da sich im Plangebiet und der näheren keine geeigneten Bäume befinden, werden die Kästen rund um den Bückleinsweiher (nördlich von Wassertrüdingen, Flurstück 1876, Gemarkung und Gemeinde Wassertrüdingen, aufgehängt werden. Ein Teil der Flachkästen kann auch an den bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden angebracht werden. Die Flachkästen sind selbstreinigend. Der Kot fällt unten heraus. Die Flachkästen müssen daher nur einmal jährlich auf ihre Funktionalität geprüft werden. Beschädigte Kästen müssen umgehend repariert oder ausgetauscht werden. Fledermaushöhlenkästen müssen einmal jährlich zwischen November und einschließlich Februar gereinigt und auf ihre Funktionalität hin überprüft werden. Beschädigte Kästen müssen umgehend repariert oder



ausgetauscht werden. Besetzte Kästen dürfen nicht gestört werden. Die Anbringung der Kästen erfolgt unter Anleitung einer fachkundigen Person. Es gilt zu beachten, dass derzeit Engpässe bei der Verfügbarkeit von künstlichen Fledermausquartieren bestehen, deshalb muss auf eine frühzeitige Beschaffung/Bestellung geachtet werden.

2.3 Erforderliche Maßnahmen, die Biotope ersetzen, in denen streng geschützte Arten Lebensräume aufweisen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, um verlorengelende Biotope mit Lebensräumen streng geschützter Arten zu ersetzen, sind nicht erforderlich.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG (2010) zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Laut Bayerischer Artenschutzkartierung befinden sich keine Arten des Anhangs IV im Untersuchungsraum.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch Eingriff oder das Vorhabens das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG). Ein Verbot liegt ebenfalls nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1.2.1 Säugetiere ohne Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU können im Untersuchungsraum Biber und Haselmaus vorkommen. Für beide Tierarten finden sich im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate (z.B. Fließgewässer, lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht). Ein Vorkommen der beiden Arten ist daher unwahrscheinlich.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.2 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU kommen im Landkreis Ansbach 16 Fledermausarten vor. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt. Von den 16 Fledermausarten weisen sieben Fledermausarten einen starken Bezug zu Siedlungen auf. Diese Arten haben ihre Quartiere überwiegend z.B. in Häuserspalten, Rollladenkästen und Hausverkleidungen. Da keine Eingriffe in Gebäude mit für Fledermäusen geeigneten Quartiermöglichkeiten und keine für diese Arten relevanten Habitats-elemente beeinträchtigt werden, sind negative Auswirkungen auf diese Arten nicht zu erwarten.

Bei den anderen neun Arten handelt es sich um Fledermausarten, die als Quartiere hauptsächlich Höhlen und Spalten in Bäumen nutzen. Diese Fledermäuse können durch bauzeitlich Störungen und entfernen von Fledermausquartieren beeinträchtigt werden.

Im Eingriffsbereich wurde auch nach potenziellen Quartieren an Bäumen gesucht. Hierzu erfolgte eine Begehung, bei der im gesamten Untersuchungsraum die Bäume auf Risse, Spalten und Höhlen abgesucht wurden. Insgesamt wurden fünf potenzielle Fledermausquartiere gefunden (siehe Abbildung 1). Die potentiellen Quartiere befinden sich in fünf älteren Obstbäumen, die zum Teil bis zu drei kleinere Baumhöhlen aufweisen.



Abbildung 1: Lage der potentiellen Fledermausquartiere

Betroffenheit der Arten

Fledermäuse der Gehölze und Wälder

Fledermäuse der Gehölze und Wälder

(Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)

Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland:	Bayern -: Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr
	Bayern V: Mückenfledermaus
	Bayern 2: Kleinabendsegler
	Bayern 3: Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus
	Bayern D: Braunes Langohr
	DE -: Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus



<p>Fledermäuse der Gehölze und Wälder (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)</p>	
<p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>	
DE V:	Fransenfledermaus, Großer Abendsegler
DE 2:	Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus Mopsfledermaus
DE D:	Kleinabendsegler, Mückenfledermaus
<p>Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>Als Sommerquartiere und Wochenstuben wählen diese Fledermausarten überwiegend Spalten und Höhlen in Bäumen. Die älteren Obstbäume am südöstlichen Rand des Untersuchungsraumes bieten zum Teil mehrere kleinere Baumhöhlen pro Baum, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Weitere Quartiere wurden nicht gefunden. Als Jagdbereiche dienen die Gehölze am Ortsrand sowie entlang der Altentrüdingen Straße genutzt werden.</p>	
<p>Lokale Population: Da keine Erhebungen zu aktuellen Vorkommen vorliegen, entspricht der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben aufgeführten Fledermausarten dem kontinentalen Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand bei den meisten der aufgeführten Fledermausarten ist demnach „mittel bis schlecht“: Bei drei Arten kann er mit „gut“ angegeben werden.</p>	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Baubedingt werden alle fünf Obstbäume, in denen sich potenzielle Fledermausquartiere befinden, gerodet. Zum Erhalt der räumlichen Funktionalität von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten müssen daher als Ausgleich geeignete künstliche Fledermauskästen aufgehängt werden. Das Aufhängen der Kästen erfolgt vorgezogen, um ohne Unterbrechung ausreichend Quartiere für Fledermäuse zur Verfügung stellen zu können.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rodungsbeschränkung: Fällung der fünf Quartierbäume nur im Oktober ▪ Verschluss von Baumhöhlen in Bäumen mit potentieller Eignung als Fledermausquartier 	



<p>Fledermäuse der Gehölze und Wälder (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)</p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren (je verlorenem Habitatbaum 1 x Flachkasten, 1 x Höhlenkasten) 	
<p>Schadungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Fledermäuse, die im Umfeld des Vorhabens Quartier bezogen haben, können bauzeitlich vor allem durch Lärm und optische Störungen beeinträchtigt werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehenden Wege, Straßen und naheliegender Baumaßnahmen ist jedoch bauzeitlich nicht von erheblichen Auswirkungen auf Individuen und die lokale Population auszugehen. Um betriebsbedingte Auswirkungen möglichst klein zu halten, muss die Beleuchtung fledermaus- und insektenfreundlich gestaltet werden (z.B. UV-armes Licht, insektendichte Leuchtkörper, Minimierung von Streulicht).</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung 	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Zur Verhinderung von direkten Schädigungen und Tötungen von Fledermäusen bei der Rodung von potenziellen Fledermausquartierbäumen sind konfliktvermeidende Maßnahmen nötig. Die Durchführung der konfliktvermeidenden Maßnahmen verhindert einen Eintritt des Verbotstatbestandes.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rodungsbeschränkung: Fällung der fünf Quartierbäume nur im Oktober ▪ Verschluss von Baumhöhlen mit potentieller Eignung als Fledermausquartier 	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevorsatzsetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich</p>	

3.1.2.3 Kriechtiere (Reptilien)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU sind im Landkreis Ansbach die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beheimatet. Schlingnattern besiedeln ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener Lebensräume. Entscheidend ist ein kleinräumiges Mosaik an Strukturen, wie Totholz, Steinhäufen, Altgrasbeständen, Gehölzen etc.. Der Untersuchungsraum ist in Bezug auf die aufgeführten Strukturen strukturarm, daher ist ein Vorkommen der Schlingnatter nicht zu erwarten. Die vom Aussterben bedrohte



Sumpfschildkröte wurde bisher nur in der Wörnitz bei Wassertrüdingen nachgewiesen. Die Straßenränder entlang der Altentrüdingen Straße kämen durch die krautige, zum Teil mit Gehölze durchsetzte Vegetation als Lebensräume für die Zauneidechse in Frage. Bei den Begehungen konnten jedoch keine Tiere nachgewiesen werden, deshalb ist eine Betroffenheit aller vorher aufgeführter Arten unwahrscheinlich.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.4 Lurche (Amphibien)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU wurden im Landkreis Ansbach die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*), der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*), der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und der Springfrosch (*Rana dalmatina*) nachgewiesen.

Für den Kammmolch und die Gelbbauchunke geeignete Stillgewässer (kleine besonnte, fischfreie Weiher und Tümpel) sowie für den Laubfrosch (Charakterart naturnaher Wiesen- und Auenlandschaften) geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Kreuz- und Knoblauchkröte sind Bewohner halboffener, trocken-warmen Geländes mit lockeren, sandigen und grabbaren Böden. z.B. Sand- und Kiesbänke, Dünen, Abbaustellen. Moorfrösche und Kleine Wasserfrösche besiedeln ausschließlich Lebensräume mit hohen Grundwasserständen, wie Hoch- und Zwischenmoore, Au- und Bruchwälder. Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die vorwiegend in der Ebene entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und Waldwiesen vorkommt. Da alle die vorher aufgeführten Lebensräume nicht im Untersuchungsraum vorhanden sind, ist ein Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.5 Fische

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Das Vorkommen des endemisch vorkommenden Donau-Kaulbarsches beschränkt sich auf den Unterlauf der Donau und deren Nebengewässer. Ein Vorkommen der relevanten Fischart im Untersuchungsraum wird daher ausgeschlossen.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.6 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Landkreis Ansbach wurden bisher die drei folgenden Libellenarten nachgewiesen: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*).

Die Große Moorjungfer bevorzugt nährstoffreichere, ganzjährig wasserführende Zwischenmoorgewässer. Die Grüne Flussjungfer ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche. Die sehr seltene und vom Aussterben bedrohte Östliche Moosjungfer besiedelt nährstoffarme, fischfreie Stillgewässer mit meist dicht Gewässervegetation. Da für alle aufgeführten Arten die benötigten Lebensräume nicht innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden sind, ist ein Vorkommen der drei Libellenarten im Untersuchungsraum unwahrscheinlich.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.7 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU wurde die terrestrisch lebende Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) im Landkreis Ansbach nachgewiesen. Die seltene Käferart bewohnt Laubmischwälder mit alten, anbrüchigen Bäumen, da ihre Larven in mit Mulm gefüllten Höhlen heranwachsen. Wälder mit der benötigten Biotopausstattung sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen des Eremiten nicht zu erwarten ist. Weitere Arten kommen gemäß Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt nicht vor.

Betroffenheit der Arten

Es sind somit keine Käferarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.8 Schmetterlinge (Tagfalter, Nachtfalter)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU können die zwei Bläulingsarten Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) im Untersuchungsraum vorkommen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt Feuchtwiesen. Der Quendel-Ameisenbläuling besiedelt als xerothermophiler Offenlandbewohner überwiegend trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerassen-Komplexe, die für seine Larven über die Nahrungspflanze Thymian verfügen. Beide Habitats sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, deshalb ist ein Vorkommen der beiden anspruchsvollen Arten unwahrscheinlich.

Betroffenheit der Arten

Es sind somit keine Schmetterlingsarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.9 Weichtiere (Schnecken, Muscheln)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Landkreis Ansbach ist die Bachmuschel (*Unio crassus*) beheimatet. Sie ist eine Fließgewässerart, die auf saubere, naturnahe Gewässer mit sandig-kiesigem Substrat angewiesen ist. Der von der Bachmuschel benötigte Lebensraum kommt nicht im Untersuchungsraum vor. Ein Vorkommen dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.

Weitere Arten kommen gemäß Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt nicht vor.

Betroffenheit der Arten

Es sind somit keine Weichtierarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

3.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Als Datengrundlage für die vorkommenden Vogelarten dienen die bayerische Artenschutzkartierung, die Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt sowie die Ergebnisse der Brutvogelkartierung.

Der Untersuchungsraum gliedert sich in folgende vogelrelevante Lebensräume:

1. Gehölze (Hecken, Obstbäume)

Die Gehölzstrukturen eignen sich für kleinere, gebüschbewohnende Vogelarten. Die Gehölze befinden sich innerhalb des Siedlungsbereiches oder direkt an der „Nordosttangente“. Bei diesen Vögeln handelt es sich überwiegend um kleinere Singvogelarten, die gegenüber anthropogenen Störungen (naher Straßenverkehr, Aktivitäten durch die Bevölkerung, etc.) weniger empfindlich sind. Viele der Arten brüten auch in den angrenzenden Siedlungsbereichen.

3. Ackerflächen

Den größten Teil des Plangebietes nehmen Ackerflächen ein. Auch nördlich des Plangebietes schließen Ackerflächen an. Aufgrund der Kulissenwirkung durch die angrenzende Bebauung und der „Nordosttangente“ mit dazugehörigem Gehölzsaum eignen sich das Plangebiet und die nördlich anschließenden Ackerflächen bis zum nördlichen Ende der Siedlungsfläche nicht als Habitat für Offenlandarten.



Die Auswirkungen auf möglicherweise betroffene Arten werden in Kapitel 3.2.2 beschrieben. Brutvögel mit ähnlichen Lebensraumansprüchen (z.B. Gehölze, etc.), die nicht oder als Art der Vorwarnliste in den Roten Listen von Bayern und Deutschland geführt werden und einen günstigen kontinentalen Erhaltungszustand in Bezug auf das Brutvorkommen aufweisen, werden in einer Gilde zusammengefasst. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind für die Vögel, die einer Gilde zugeordnet werden, identisch. Brutvögel, die in den Roten Listen Bayerns oder Deutschlands mit den Kategorien gefährdet (3), stark gefährdet (2) oder vom Aussterben bedroht (1) gelistet werden und/oder einen ungünstigen kontinentalen Erhaltungszustand in Bezug auf das Brutvorkommen aufweisen, werden einzeln in einem Artenblatt behandelt, da sich für diese Vogelarten erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben können.

Insgesamt wurden 16 Vogelarten nachgewiesen. Es handelt sich dabei überwiegend um ungefährdete, überwiegend kleinere Brutvogelarten. Innerhalb des Plangebietes brüten in den Gehölzen und den Gebäuden fünf Vogelarten: Blaumeisen, Feldsperlinge, Haussperlinge und Kohlmeisen.

Eine Betroffenheit von Vogelarten, die den Untersuchungsraum nur als Nahrungsraum oder zum Durchzug nutzen, ist durch das Vorhaben generell nicht gegeben (z.B. Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Grünfink, Mauersegler, Mehlschwalbe, Star, Girlitz, Grünfink, Turmfalke, Mäusebussard, Elstern), da die Tiere auf weniger beeinträchtigte Bereiche in der direkten Umgebung ausweichen können. Für diese Arten wird kein Artenblatt ausgefüllt.

Auf einem Acker nördlich des Plangebietes brüten auch Feldlerchen. Diese weisen zum Vorhaben jedoch einen Abstand von mindestens 100 m auf, so dass Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

3.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Brutvögel der Gehölze (auch Gebäude)

Brutvögel der Gehölze (auch Gebäude)	
Blaumeise, Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY V: Feldsperling, Haussperling	
RL BY -: Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise	
RL D V: Feldsperling, Haussperling,	
RL D -: Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Be-	



Brutvögel der Gehölze (auch Gebäude) Blaumeise, Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL
zug auf das Brutvorkommen: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Bei den Arten handelt es sich um gehölzbewohnende Vogelarten. Die zu dieser Gilde gehörenden Vogelarten brüten in den einreihigen Hecken und Obstbäumen, aber auch in und an den bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden.
Lokale Population: Die Arten finden sich in den Gehölzen über den gesamten Untersuchungsraum verteilt. Aufgrund der nicht vorhandenen oder geringen Gefährdung und der günstigen Erhaltungszustände der Arten in Bezug auf das Brutvorkommen wird bei allen aufgeführten Arten von einem guten (B) Erhaltungszustand ausgegangen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Bauzeitlich gehen durch die Baufeldfreimachung Hecken und Obstbäume verloren, die den genannten Arten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dienen und dienen können. Da ausreichend Nistmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind und eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfindet, wird die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Zusätzlich stehen mittelfristig durch die Anlage von Gehölzen auf der Ausgleichsfläche die verlorenen Hecken und Obstbäume als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wieder zur Verfügung. Eingriffe in Gebäude finden nicht statt. Daher gehen dort auch keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit zwischen 30. September bis 01. März <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Brutvögel der Gehölze (auch Gebäude) Blaumeise, Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Finden Bautätigkeiten in der Nähe von Brutplätzen und/ oder bevorzugten Nahrungsräumen statt, können die Vögel gestört werden. Bei den angegebenen Vogelarten können bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da alle nachgewiesenen Brutvogelarten gegenüber anthropogenen Störungen wenig empfindlich sind. Dies belegt auch die Wahl ihres Brutplatzes im Siedlungsbereich. Die Vögel sind bereits an durch Menschen hervorgerufene Störungen gewöhnt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Durch die Festlegung des Rodungszeitraumes von Gehölzen außerhalb der Brutzeit können Tötungen von Jungvögeln und Gelegen ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit zwischen 30. September bis 01. März	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich	



4 Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, werden verschiedene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt. Die notwendigen Maßnahmen sind Tabelle 1 zusammengefasst.

Betroffenheiten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können sich durch das Vorhaben nur bei gehölbewohnenden Fledermäusen ergeben, da mehrere potenzielle Quartierbäume (ältere Obstbäume mit Höhlen) gefällt werden. Die Betroffenheit und der Eintritt der Verbotstatbestände kann durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden. Dies geschieht durch eine Fällung der Bäume außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht und des Winterschlafes von Fledermäusen (Fällung nur im Oktober) sowie dem Verschluss der Baumhöhlen vor der Fällung. Der Verlust an potentiellen Fledermausquartieren wird zum Erhalt der Quartierfunktion durch das vorgezogene Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren ausgeglichen.

Bei Vögeln kann die Erfüllung der Verbotstatbestände durch die Gehölzrodung im Winterhalbjahr vermieden werden.

Tabelle 1: Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen

Gilde/ Art	Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
	Verbotstatbestand	Erforderliche Maßnahme
Brutvögel der Gehölze (auch Gebäude)	nein	- Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit zwischen 30. September bis 01. März (V)
Fledermäuse der Gehölze und Wälder	nein	- Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren (CEF) - Rodungsbeschränkung: Fällung der fünf Quartierbäume nur im Oktober (V) - Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren (V) - Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung (V)

V: Vermeidungsmaßnahmen (vergleiche Kapitel 2.1)

CEF: vorgezogene Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (vergleiche Kapitel 2.2)



5 Literatur und Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003):

Rote Liste gefährdeter Pflanzen Bayerns. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Brutvögel, Tagfalter). Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Libellen). Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Lurche, Kriechtiere). Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020):

Artenschutzkartierung Bayern. München. Februar 2020.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020):

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz und Bayerische Biotopkartierung. Download von <http://www.bayern.de/lfu/natur/index.html>. Stand Februar 2020.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMLU) (2003):

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020):

Arteninformationen. Abgerufen unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Stand März 2020.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1996):

Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreis Ansbach.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V., PFEIFER, R. (2005):

Brutvögel in Bayern. Ulmer, Stuttgart.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung.

Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

GLANDT, DIETER (2008):

Heimische Amphibien; Bestimmen – Beobachten – Schützen. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

KOORDINATIONSSTELLE FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.



MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004):

Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja (im Falle von Vögeln als Brutvogel bzw. als wahrscheinlicher Brutvogel)
- (X)** = ja (nur Bbi Vögeln: nicht als Brutvogel, z.B. Nahrungsgast)
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
D	Daten unzureichend
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
*	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
*	ungefährdet

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](http://www.bund.de/bundesamts-fuer-naturschutz) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](http://www.land.nrw.de/umwelt) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x				x	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x				x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
x				x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x				x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
x				x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x				X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
x				X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
x				X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
x				X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
x				X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
x				X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
x				X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	x
x				X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
x				X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
x				X	Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x				X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
x	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
x	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
x	0				Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
x	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x					Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
x	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
x	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
x	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
x	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	-	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
x	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
x	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
x	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
x	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter (= Großer Feuerfalter)	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollafer	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie (= Kriechender Sumpfschirm)	<i>Apium repens</i> (= <i>Helosciadium repens</i>)	2	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

...

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
x			X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x			X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Bergfink	<i>Fringilla montifrinilla</i>			-
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
X	0				Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
X	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
x	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	0				Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	x
x			X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X			x		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	-
x	0				Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
x	0				Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
x	0				Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
x			x		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X			x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X			x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
x	0				Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
0					Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
x	0				Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x	0				Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
x	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x			x		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	0				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
X	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x			x		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
X	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
x	0				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
x			x		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x			x		Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
x	0				Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
x	0				Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
X	0				Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
X	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
X	0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
x	0				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
x	0				Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
x			x		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X			x		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
x			x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X			x		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	-
x	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
x	0				Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
X	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
x	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
x	0				Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
x	0				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X	0				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
x	0				Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
X	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	-
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
X	0				Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			-
x	0				Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	-	3	-
x			x		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
X	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
x	0				Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
x	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
x	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
x	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
x	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
x	0				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
x	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
x	0				Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X			x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
x	0				Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
x	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
x	0				Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
x	0				Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	0				Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
X	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
x	0				Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (Hier: ggf. relevantes Gebiet ergänzen)

(vgl. z.B. https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservogel/index.htm)

Liste muss projektbezogen aufgestellt werden

Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg

...